

Tabelle zur Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch nach §§ 176 bis 176b Strafgesetzbuch

Es wäre so einfach!

Strafgesetzbuch § 78 Verjährungsfrist Absatz zwei in der aktuellen Fassung:

„Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht“

Strafgesetzbuch § 78 Verjährungsfrist Absatz zwei *in der Version des Tour41 e.V.*:

„Verbrechen nach § 211 (Mord) **und nach §§176 bis 176b (Sexueller Missbrauch von Kindern)** verjähren nicht“

So schwierig ist es – die Verjährung bei sexuellem Missbrauch von Kindern aktuell!

Straftatbestand	StGB §§	Strafmaß	Verjährung StGB §§	Verjährungsfrist	Sachgebiet
Der Täter verursacht durch den sexuellen Missbrauch wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes	176b	Lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	78 III Nr.1 78 III Nr. 2	30 Jahre 20 Jahre	Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren bedroht sind

Straftatbestand	StGB §§	Strafmaß	Verjährung StGB §§	Verjährungsfrist	Sachgebiet
Wer sexuelle Handlungen an einem Kind unter 14 Jahren vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt	176 I	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren			
Wer ein Kind dazu bringt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt	176 II	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren			
In besonders schweren Fällen	176 III	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr bis zu 10 Jahren			
Bereits innerhalb der letzten 5 Jahre verurteilte Wiederholungstäter	176a I	Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bis zu 10 Jahren	78 III Nr. 3 StGB	10 Jahre	Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren bedroht sind
Taten in Verbindung mit einem Eindringen in den Körper oder von mehreren gemeinschaftlich begangene Taten oder der Täter bringt das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung	176a II	Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bis zu 10 Jahren			
! In minder schweren Fällen	176a IV	Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren			

Straftatbestand	StGB §§	Strafmaß	Verjährung StGB §§	Verjährungsfrist	Sachgebiet
Herstellen von Kinderpornographie mit der Absicht, diese zu verbreiten Kindesmissbrauch mit schwerer körperlicher Misshandlung oder Lebensgefahr für das Kind	176a III 176a V	Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bis zu 10 Jahren	78 III Nr. 3 StGB	10 Jahre	Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren bedroht sind
Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind sowie Taten in Verbindung mit Schriften, Bildern und Medien Anbieten von Kindern zwecks sexuellen Handlungen sowie das Verabreden zu solchen Taten Bereits innerhalb der letzten 5 Jahre verurteilte Wiederholungstäter ! In minder schweren Fällen	176 IV 176 V 176aIV	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren	78 III Nr. 4 StGB	5 Jahre	Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren bedroht sind
			78 III Nr. 5 StGB	3 Jahre	Taten, die im Höchstmaß mit weniger als 1 Jahr bedroht sind

Nach eingehender Recherche ist uns aufgefallen, dass im Hinblick auf die Verjährungsfristen viele widersprüchliche Informationen im Umlauf sind. Öffentliche Stellen, Websites von Anwälten, caritative Einrichtungen und viele andere geben sehr unterschiedliche Auskünfte. Das zeigt uns, dass es einfach viel zu kompliziert ist und in sich schon Widersprüche birgt. So werden Passagen, die durchaus plausibel scheinen, wiederum durch andere Passagen ausgehebelt, wodurch ein großer und unübersichtlicher Ermessensspielraum bleibt, der in keiner Weise der Tat und dem lebenslangen Leiden der Opfer gerecht wird!

Aufgrund der vielen widersprüchlichen Informationen haben wir uns entschieden, die Gesetzestexte in ihrem Ursprung aus dem Strafgesetzbuch zu zitieren und in Form einer Tabelle aufzuzeigen.

Hier haben wir versucht, den **aktuellen Stand der Gesetzgebung (gültig ab 27. Januar 2015)** abzubilden und zu verdeutlichen. Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und beruhen auf unserem persönlichen Verständnis.

Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der Opfer ruht die Verjährung. Die o. g. Verjährungsfrist wird hinzugerechnet. Nach dem 40. Lebensjahr der Opfer ist also sehr selten eine Strafverfolgung möglich!

Ausschlaggebend für die Berechnung ist aber immer die Gesetzgebung zum Zeitpunkt der Tat, sofern diese noch nicht nach der alten Rechtslage verjährt ist. Für noch nicht verjährige Taten vor dem 27. Januar 2015, können sich also ganz andere Fristen ergeben!

Für eine Tat, die einmal verjährt ist, kann die Verjährungsfrist im deutschen Recht nicht mehr rückwirkend wieder auflieben. Das heißt, dass wir momentan nur für die Zukunft etwas verändern können. Alle bereits verjährten „Altfälle“ kann man auch im Falle einer Abschaffung der Verjährungsfrist leider nicht mehr verfolgen. Hier ist ebenfalls dringend eine Gesetzesänderung erforderlich!

Bedenkt man nun, dass Täter in der Regel Mehrfachtäter sind, besteht im Hinblick auf die Verjährung und auch im Hinblick auf das zu erwartende Strafmaß dringender Handlungsbedarf.

Die rechtsverbindliche Ermittlung der Verjährungsfrist von sexuellem Kindesmissbrauch ist nur im Einzelfall möglich. Die Entscheidung trifft die jeweilige Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.

Fazit:

Strafgesetzbuch § 78 Verjährungsfrist Absatz zwei *in der Version des Tour41 e.V.:*

„Verbrechen nach § 211 (Mord) und nach §§176 bis 176b (Sexueller Missbrauch von Kindern) verjähren nicht“

Ersetzt =>



Strafbestand	TGB § 55	Strafmaß	Weisungsgesetz §GB 55	Verjährungsfrist	Sachgebiet
Die Täter missbraucht durch den sexuellen Kontakt eine Person unter 14 Jahren	176	Lebenslange Freiheitsstrafe	78 Nr. 1	30 Jahre	Taten, die im bestehenden Strafrecht kein Verjährungsrecht mehr haben
Sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahren		Freiheitsstrafe von 8 Monaten bis zu 10 Jahren	78 Nr. 2	30 Jahre	
Sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahren, wenn es sich um einen schweren Fall handelt		Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis zu 15 Jahren		10 Jahre	
Sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahren, wenn es sich um einen schweren Fall handelt		Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis zu 15 Jahren		10 Jahre	Taten, die im bestehenden Strafrecht kein Verjährungsrecht mehr haben
Sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahren, wenn es sich um einen schweren Fall handelt		Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis zu 15 Jahren	78 Nr. 3	30 Jahre	
Sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahren, wenn es sich um einen schweren Fall handelt		Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis zu 15 Jahren	78 Nr. 4	3 Jahre	
Sexuelle Handlung mit einem Kind unter 14 Jahren, wenn es sich um einen schweren Fall handelt		Freiheitsstrafe von 10 Jahren bis zu 15 Jahren	78 Nr. 5	3 Jahre	Taten, die im bestehenden Strafrecht kein Verjährungsrecht mehr haben